



Galerie NÖ, Krems an der Donau

Umweltbericht

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden
Bilder und Karten entfernt – das
Originaldokument kann auf Anfrage
übermittelt werden



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt
+43 1 2166091
office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Galerie NÖ, Krems an der Donau

Umweltbericht

Auftraggeber	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gebäudeverwaltung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
Auftragnehmer	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Roseggerstraße 4/2 3500 Krems an der Donau AUSTRIA T. +43 2732 76 416 E. krems@knollconsult.at www.knollconsult.at
Bearbeitung	DDI Jochen Schmid Michael Schieder
Beauftragung	29. Jänner 2015
Stand	20. Oktober 2015

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtlicher Rahmen der Bearbeitung	2
1.3	Definition des Prüfgegenstandes	2
1.4	Rechtswirkung der Strategischen Umweltprüfung	2
2	Definitionen und Untersuchungsrahmen	3
2.1	Definition der Schutzgüter	3
2.2	Untersuchungstiefe	4
2.3	Arbeitsgrundlagen	4
2.3.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.3.2	Fachgrundlagen	4
2.3.3	Plangrundlagen	5
2.3.4	Unterlagen zum Vorhaben	5
3	Planung	7
3.1	Lage	7
3.2	Ziele	7
3.3	Beschreibung ausgewählter Alternativen	8
3.3.1	Planungsnullfall (Null-Variante)	8
3.3.2	Standortwahl	9
3.3.3	Varianten für die Festlegung der Flächenwidmung	10
3.4	Darstellung ausgeschlossener Alternativen	13
3.5	Beziehung zu anderen „Plänen und Programmen“	14
4	Beschreibung der Umweltsituation	15
4.1	Internationale und nationale Umweltziele	15
4.2	Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz	15
4.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm Niederösterreich Mitte	15
4.2.2	Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete	15
4.2.3	Weitere überprüfte rechtliche Rahmenbedingungen ohne Relevanz	16
4.2.4	UNESCO-Weltkulturerbe als völkerrechtlich relevante Festlegung	16
4.3	Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	17
4.3.1	Naturräumliche Eigenschaften	17
4.3.2	Siedlungsraum und Nutzung	18
4.3.3	Verkehrssituation	19
5	Umweltauswirkungen Planungsnullfall und ausgewählte Alternative	22

5.1	Beschreibung der Umweltauswirkungen	22
5.1.1	Umweltauswirkungen des Planungsnullfalls.....	22
5.1.2	Umweltauswirkungen Variante 15-10/GRPL/2/201-5.....	25
5.1.3	Umweltauswirkungen Variante 15-10/GRPL/2/201-6.....	30
5.2	Wechselbeziehungen	30
5.3	Gegenüberstellung der ausgewählten Alternativen.....	31
6	Konsultationen	32
7	Darstellung der Entscheidung	34
7.1	Schlussfolgerungen und deren Begründung.....	34
7.2	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	34
8	Zusammenfassung	35
	Abbildungsverzeichnis	37
	Tabellenverzeichnis	37
	Beilagen.....	38

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Der vorliegende Umweltbericht untersucht mögliche Umweltauswirkungen, welche in Folge der in Bearbeitung genommenen Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Krems an der Donau in Zusammenhang mit dem Vorhaben der Galerie NÖ, bestehend aus einem Museumsgebäude und einem Parkdeck im Bereich des Stadtteils Stein auftreten könnten.

Das Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Doppelkreisverkehrs Franz-Zeller-Platz, wobei der Projektstandort des Museumsgebäudes direkt an der Kunstmeile Krems und jener des Parkdecks unmittelbar neben dem Welterbezentrum liegt (siehe Abbildung 1). Der zukünftige Standort des Museums umfasst Parzellen in der Katastralgemeinde Stein an der Donau mit den Grundstücksnummern 131 und 1437/2 und Teile der Grundstücke 1436/10, 1456/1 und 1459. Teile der Grundstücke Nr. 1458 und 1459 sollen ggf. für ein unterirdisches Geschoss mitgenutzt werden. Das Parkdeck soll auf einem Teilbereich des Grundstücks Nr. 1489/10, KG Stein errichtet werden.

Mit den Amtssachverständigen der Umweltbehörde wurde die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung mit der Erstellung eines Umweltberichtes als Dokumentation vereinbart. In Abstimmung mit den Sachverständigen der Umweltbehörde wurde der Untersuchungsrahmen für die Bearbeitung der Änderung ermittelt und in einer Scoping-Matrix dokumentiert.

A

B

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes für den Flächenwidmungsplan mit den Standorten des Museums (A) und des Parkdecks (B)

Quelle: eigene Darstellung; Plangrundlagen: basemap.at, ohne Maßstab

1.2 Rechtlicher Rahmen der Bearbeitung

Im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 2014, idgF) ist unter § 25 Absatz 4 festgehalten, dass die Gemeinde zu prüfen hat, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Die Strategische Umweltprüfung basiert auf der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ und wurde durch die Einarbeitung in das NÖ Raumordnungsgesetz auf Landesebene umgesetzt.

1.3 Definition des Prüfgegenstandes

Im Zuge der Vorbereitung des Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes wurden zwei Entwürfe zur geplanten Umwidmung erarbeitet und entschieden, dass diese einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden sollen.

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung ist daher im Wesentlichen

- die Gegenüberstellung der Entwurfsvarianten mit dem Planungsnullfall sowie die Prüfung im Hinblick auf mögliche weitere alternative Planungslösungen,
- die Darstellung und Bewertung möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen und
- die Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat bei Berücksichtigung der Ergebnisse einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Einhaltung.

In diesem Zusammenhang ist der Umweltbericht nicht als Ergebnis umfassender eigener Untersuchungen, sondern als Zusammenfassung verfügbarer Informationen zu verstehen, die zusammenschauend bewertet und als Entscheidungsgrundlage aufbereitet werden.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist Aufgabe der Gemeinde im Zuge des Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine geänderte Flächenwidmung und nicht auf ein konkretes Projekt erfolgt.

1.4 Rechtswirkung der Strategischen Umweltprüfung

Das Ergebnis einer Strategischen Umweltprüfung hat keine zwingende Rechtsfolge. Das heißt, der Gemeinderat als zuständiges Gremium für die Verordnung des Flächenwidmungsplans beschließt diesen weisungsfrei, hat aber den Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung in Erwägung zu ziehen. Im Rahmen dieser Abwägung der öffentlichen Interessen und der Interessen der Betroffenen werden jedoch auch Argumente zu berücksichtigen sein, die nicht Bestandteil des Umweltberichts oder der Stellungnahmen sind, dafür aber in anderen Unterlagen, wie zum Beispiel dem Erläuterungsbericht angeführt werden.

Die Entscheidung muss in jedem Fall begründet werden, was vor allem dann von Bedeutung ist, wenn eine Widmungsänderung trotz erheblicher negativer Umweltauswirkungen durchgeführt werden soll.

Gleiches gilt auch für die Tätigkeit der Landesregierung als Aufsichtsbehörde im Änderungsverfahren.

2 Definitionen und Untersuchungsrahmen

2.1 Definition der Schutzgüter

Die in der gegenständlichen Untersuchung betrachteten Schutzgüter und Schutzinteressen stützen sich auf den „Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung“¹, welcher von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) der NÖ Landesregierung ausgearbeitet und auf der Homepage des Landes Niederösterreich veröffentlicht wurde.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (das sogenannte Scoping) und die Definition der tatsächlich zu untersuchenden Schutzgüter erfolgte in schriftlicher Form in Abstimmung mit den Amtssachverständigen der zuständigen Umweltbehörde des Landes Niederösterreich, der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1). Die zustimmende schriftliche Stellungnahme der Umweltbehörde dazu vom 7. Oktober 2015 liegt vor.

Folgende Schutzgüter bzw. Schutzinteressen wurden zur Bearbeitung definiert (siehe auch Scoping-Matrix als Beilage zum Bericht):

Tabelle 1: Schutzgüter und Schutzinteressen im Umweltbericht

Schutzgut	Schutzinteresse
Landschaft als menschlicher Aktionsraum	Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen (NÖ ROG, NÖ NSG)
Kulturelles Erbe	Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz (NÖ ROG, DenkmalschutzG)
	Ortsbild insb. in historischen oder kulturell bedeutenden Bereichen (NÖ ROG, NÖ BO)
Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)	Schutz der Siedlungsgebiete vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.); (NÖ ROG)
Technische Infrastruktur	Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstraßenG, StraßenVO)

Die Schutzgüter Boden/Untergrund, Wasser, Luft, Klima, Naturschutz, Wald, Energie und Energietransport, sowie weitere Schutzinteressen des Schutzgutes „Landschaft als menschlicher Aktionsraum“ (Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Erholung und Heilvorkommen) werden nicht vertiefend betrachtet, da hierzu bereits im Vorhinein und ohne vertiefende Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Schutzinteresse Landschaftsbild, des Schutzgutes „Landschaft als menschlicher Aktionsraum“, wird im Teilaspekt Landschaftsbild (im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes 2000) behandelt.

Im Teilaspekt Wasser als Naturgefahr wird das Schutzinteresse Schutz der Siedlungsgebiete vor Naturgewalten, des Schutzgutes „Siedlungswesen allgemein“ und im Teilaspekt Verkehr das Schutzinteresse Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege- und Einrichtungen, des Schutzgutes „Technische Infrastruktur“ untersucht. Die übrigen Schutzinteressen der beiden Schutzgüter werden nicht vertiefend behandelt, da keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Schutzinteresse Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz, sowie das Schutzinteresse Ortsbild des Schutzgutes „kulturelles Erbe“ werden im Kapitel Ortsbild

¹ NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976, 2005

und Denkmäler zusammengefasst bearbeitet. Das Schutzinteresse archäologische Fundgebiete dieses Schutzgutes wird nur im beiliegenden Formular abgehandelt.

2.2 Untersuchungstiefe

Generell sind im Rahmen der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung in erster Linie bestehende Informationen einzubinden. Im Zuge der Änderung bzw. Überarbeitung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes sind Grundlagenerhebungen erforderlich, deren Ergebnisse sind ebenfalls bei der Erstellung der Strategischen Umweltprüfung zu verwenden.

In § 4 Abs. 6 Z. 5 und 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014) sind jene Kriterien erläutert, die bei der vertiefenden Bearbeitung zu berücksichtigen sind. Dies sind beispielsweise relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, aber auch das Aufzeigen voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzobjekte, sowie die Darstellung von Maßnahmen, um allfällige Auswirkungen zu verhindern bzw. zu verringern.

Wie bereits in Kapitel 2.1 „Definition der Schutzgüter“ erwähnt, wurden der Untersuchungsrahmen und somit auch die Untersuchungstiefe in Abstimmung mit den zuständigen Amtssachverständigen der Umweltbehörde festgesetzt.

Im Zuge der Bearbeitung wurden ergänzende Untersuchungen zu den Bereichen Ortsbild und Verkehr eingeholt und die Inhalte der zuvor genannten Unterlagen überprüft sowie im vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

Im Umweltbericht werden alle erforderlichen und relevanten Informationen zur Strategischen Umweltprüfung zusammengefasst. Der Bericht dient als Entscheidungsgrundlage, wobei vor allem auf das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit besonderes Augenmerk zu legen ist

2.3 Arbeitsgrundlagen

2.3.1 *Rechtliche Grundlagen*

Als rechtliche Grundlagen sind zu nennen:

- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm NÖ MITTE (LGBl. 8000/76-2, Anlage 1, Blatt 38)
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015), sowie NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976, LGBl. 8000-27)
- NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014, LGBl. 6/2015)
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-11)
- NÖ Verordnung über die Europaschutzgebiete (LGBl. 5500/6-6)
- Pallitsch Wolfgang, Pallitsch Philipp, Kleewein Wolfgang (2013): Niederösterreichisches Baurecht. 8. Auflage. Linde Verlag. Wien
- Flächenwidmungsplan der Stadt Krems an der Donau (KS-Ste-156/53/17-2014)
- Teilbebauungsplan der KG Krems – Abschnitt 6, KG Stein- Abschnitt 1 (KS-Ste-1971/1/3-2013)

2.3.2 *Fachgrundlagen*

- Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumplanung Niederösterreichs gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014

- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH: Galerie NÖ, Krems an der Donau; Vorbereitende Unterlagen zur Änderung des Flächenwidmungsplans (Erläuterungsbericht) (2015)
- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH: Standortuntersuchung Landesgalerie Krems. Alternativenprüfung, Krems an der Donau (2013)
- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH: Fotodokumentation des Untersuchungsgebiets am 10.02.2015

2.3.3 **Plangrundlagen**

- ÖK 50
- Digitale Katastralmappe Stadt Krems an der Donau
- Flächenwidmungsplan der Stadt Krems an der Donau (KS-Ste-156/53/17-2014)
- Teilbebauungsplan der KG Krems – Abschnitt 6, KG Stein- Abschnitt 1 (KS-Ste-1971/1/3-2013)

2.3.4 **Unterlagen zum Vorhaben**

Des Weiteren wurden folgende projektbezogene Unterlagen im Rahmen der gegenständlichen Bearbeitung herangezogen:

- Amt der NÖ Landesregierung:
 - Protokolle städtebaulicher Beirat (23.05.2014 und 06.06.2014)
 - Aktenvermerk zu städtebaulichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbes (17.06.2014)
 - Harrer Schneider Rechtsanwälte GmbH /ZT Hinterleitner (2014): Galerie Niederösterreich Krems. Wettbewerbsunterlagen. Offener zweistufiger Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Planerleistungen (Oberschwellenbereich). Teil B Aufgabenstellung.
 - Protokoll der 2. Preisgerichtssitzung (11.02.2015)
 - Wettbewerbsbeitrag 1. Rang - Mappe und Präsentationspläne (02/2015)
 - Retter & Partner ZT GmbH (2015): VTU Welterbezentrum
 - Arbeitsgemeinschaft Projekte SV (2015): Gutachten zu: Galerie Niederösterreich, raumordnungsbehördliches Genehmigungsverfahren, Gutachten zu NÖ ROG.
 - Arbeitsgemeinschaft Retter & Partner Ziviltechniker GmbH und Dipl. Ing. Friedrich W. Spindelberger (2007): Verbesserter Hochwasserschutz Krems-Stein - Einreichprojekt Anpassung an HW100,neu (GZL.: 7403-P/03118), Einlage: 2.2 und Einlage 4
- Marte.Marte Architekten ZT GmbH:
 - Bebauungsbestimmungen Grundriss Varianten 1 - 6-1c – Blattnummer: 891.1.00.001f-1 (30.09.2015)
 - Bebauungsbestimmungen Ansicht Varianten 1 – 6-1a – Blattnummer: 891.1.00.002f-1 (30.09.2015)
 - Bebauungsbestimmungen Sytemschnitt Nebengebäude Varianten 1 – 6-1 – Blattnummer: 891.1.00.003f-1 (18.06.2015)
- Architekt Strixner ZT GmbH:
 - Erläuterungsbericht Parkdeck (13.04.2015)

- Entwurf – PlanNr.: 15030-104 (25.05.2015)
- Entwurf Parkdeck Einreich Model-Lageplan (22.07.2015)
- Entwurf Parkdeck Einreich Model-Schnitt B (22.07.2015)
- Senftner Vermessung ZT GmbH:
 - Teilungsplan Galerie – GZ.: 5888 (2015)
 - Teilungsplan Parkdeck – GZ.: 5960 (2015)
 - Höhenvermessung – GZ.: 6169 (2015)

3 Planung

3.1 Lage

Das Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Doppelkreisverkehrs Franz-Zeller-Platz, wobei der Projektstandort des Museumsgebäudes direkt an der Kunstmeile Krems und jener des Parkdecks unmittelbar neben dem Welterbezentrum liegt (siehe Abbildung 2). Der zukünftige Standort des Museums umfasst Parzellen in der Katastralgemeinde Stein an der Donau mit den Grundstücksnummern 131 und 1437/2 und Teile der Grundstücke 1436/10, 1456/1 und 1459. Teile der Grundstücke Nr. 1458 und 1459 sollen ggf. für die unterirdische Garagenebene mitgenutzt werden. Das Parkdeck soll auf einem Teilbereich des Grundstücks Nr. 1489/10, KG Stein errichtet werden.

Abbildung 2: Lage des Planungsgebietes für den Flächenwidmungsplan
Quelle: eigene Darstellung; Plangrundlagen: basemap.at, ohne Maßstab

3.2 Ziele

„Wir haben in den niederösterreichischen Sammlungen Werte von rund 1,5 Milliarden Euro. Nur vier Prozent davon sind den Landsleuten zugänglich, weil wir die notwendigen Ausstellungsflächen nicht haben. Unser Ziel ist es daher, die Infrastruktur zu schaffen, damit diese Kunstschatze in Zukunft den Eigentümern - also den Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern - entsprechend zugänglich werden“, beschrieb Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im April 2015 den „kulturpolitischen Auftrag“ der Galerie NÖ.

Dieses Ziel soll im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Kulturclusters der Stadt Krems, an der Kunstmeile erfolgen. Die Situierung in unmittelbarer Nachbarschaft der Kunsthalle, des Karikaturmuseums und der ehemaligen Eybl-Fabrik mit den dort angesiedelten Kulturinstitutionen bedeutet eine erhebliche Stärkung des Standortes durch eine weitere räumliche Bündelung der Kulturinitiativen. In wenigen Minuten sind darüber hinaus fußläufig die

Dominikanerkirche, der Kunstraum Krems, das Haus der Regionen, das Kino im Kesselhaus und das Welterbezentrum erreichbar.

Erwartet werden vom Land Niederösterreich und von der Stadt Krems weitere Impulse für den Kulturtourismus und die Positionierung der Stadt als kultureller Schlüsselort.

3.3 Beschreibung ausgewählter Alternativen

3.3.1 Planungsnullfall (Null-Variante)

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems weist dieser im Bereich des Grundstücks Nr. 131, KG Stein die Widmung Bauland-Kerngebiet (BK) auf. Für das westlich anschließende Grundstück Nr. 1137/2, KG Stein ist die Widmung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) festgelegt, die mit der Kenntlichmachung als Parkplatz ergänzt ist (siehe Abbildung 3).

Im Planungsgebiet setzt sich die Widmung Bauland-Kerngebiet in Richtung Osten fort. Für die umgebenden Verkehrsflächen ist durchgehend die Widmung öffentliche Verkehrsfläche bestimmt.

Die benachbarten Widmungsfestlegungen sind im Norden Bauland-Sondergebiet-Kulturstätte (BS-4) und Bauland-Sondergebiet-Strafanstalt (BS-Strafanstalt), im Osten Bahn (Kenntlichmachung) sowie im Süden und Westen Bauland-Kerngebiet (BK). Die Fläche der Tankstelle am südlichen Kreisverkehr ist als private Verkehrsfläche (Vp) festgelegt und als Tankstelle kenntlich gemacht.

Das Projektgebiet des Parkdecks besitzt derzeit die Festlegung als Grünland-Sportanlage (Gspo), wobei eine Sendestation kenntlich gemacht ist, die sich aber tatsächlich im benachbarten Bereich befindet. Westlich angrenzend befindet sich das Welterbezentrum in der Widmung Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehrseinrichtungen (BS-Fremdenverkehrseinrichtungen, siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems mit Kennzeichnung des Projektgebietes

Quelle: Eigene Darstellung; Plangrundlage Flächenwidmungsplan der Stadt Krems, ohne Maßstab

3.3.2 Standortwahl

3.3.2.1 Großräumige Auswahl im Stadtgebiet

Zur Auswahl des Standortes der Galerie NÖ wurde im Jahr 2013 eine Standortuntersuchung durchgeführt (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH: Standortuntersuchung Landesgalerie Krems. Alternativenprüfung, Krems an der Donau, 2013). Diese hat ergeben (S. 10, ebd.):

„Bei der Standortwahl für eine Kultureinrichtung dieses Stellenwertes ist zunächst das Grundprinzip festzulegen, nach dem sich die Einrichtung in ihr Umfeld einbetten lässt. So sind zwei grundlegende Zugänge denkbar:

1. *Einbettung in ein zum Thema bestehendes Umfeld mit der Wirkung gegenseitiger Verstärkung, d.h. ausnutzen des bereits vorhandenen Images und des vorhandenen „räumlichen Knowhows“ zur Etablierung der neuen Einrichtung, aber auch Erhöhung der Frequenz bei den bestehenden Einrichtungen durch eine neue Attraktion.*
2. *Nutzung des Images der Kultureinrichtung, Schaffung eines neuen kulturellen Zentrums oder zur Restrukturierung strukturschwacher Standorte und damit als Instrument aktiver Stadtentwicklung.*

Aus den folgenden Gründen wird für die konkrete Aufgabenstellung in der Stadt Krems der zuerst genannte Zugang empfohlen:

- *Die Stadt ist überregional, zum Teil international für die dort stattfindenden Kulturaktivitäten bereits bekannt*
- *Wenn auch mehrere dezentral angeordneter Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen in der Stadt bestehen, besitzt die Kunstmeile mit dem Bereich um die Kunsthalle als Zentrum im Kulturbereich bereits Ruf von Weltrang und erfüllt damit die Anforderungen Image und räumliches Knowhow*
- *Die Vermarktung des Standortes wird durch die verstärkenden Effekte (laufende Ausstellungen, Veranstaltungen etc. im unmittelbaren Umfeld) einfach.*
- *Zu bedenken ist trotz aller Aktivitäten die im urbanen Maßstab dezentrale Lage der Stadt. Es ist daher zweifelhaft, ob die Schaffung eines zweiten Nukleus für Kulturaktivitäten im Stadtgebiet tragfähig ist.*

Basierend auf den genannten Gründen wird die Fokussierung der weiteren Standort-suche auf das Umfeld der Kunstmeile Krems empfohlen.“

3.3.2.2 Definition des Standortes

Die im Jahr 2013 durchgeführte Vorarbeit „Standortstudie Landesgalerie Krems“ kommt in Bezug auf den konkreten Standort zu dem Schluss, dass der Standort „Museums Wirtshaus Hofbauer“ aufgrund seiner sehr guten Eignung und der Verfügbarkeit am besten qualifiziert ist.

Zitat Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH: Standortuntersuchung Landesgalerie Krems. Alternativenprüfung, Krems an der Donau (2013); Seite 48 und 49

*„Der Standort ist vor allem aufgrund seiner exponierten Lage und der Nähe zu allen bestehenden Einrichtungen **hervorragend geeignet**. Er bietet sehr gute Möglichkeiten, im öffentlichen Raum architektonisch in Erscheinung zu treten.(...)*

- **Standort 2** (Museums Wirtshaus Hofbauer, Anm.) *sehr gute Eigenschaften für die geplante Nutzung aufweist und lediglich die bestehende betriebliche Verwendung des Areals als Einschränkung anzuführen ist. Eine Absiedlung oder Integration scheint aber auf dem Verhandlungswege lösbar zu sein. Des Weiteren ist auf die kritische Situation im ruhenden Verkehr, die jedoch auf alle betrachteten Standor-*

te in gleichem Maße zutrifft, sowie auf die notwendige Änderung des Flächenwidmungsplanes hinzuweisen.

Für diesen Standort werden gesondert zwei Widmungsvarianten im Umweltbericht geprüft, die in den nachfolgenden Kapiteln behandelt werden.

3.3.3 Varianten für die Festlegung der Flächenwidmung

3.3.3.1 Variante 15-10/GRPL/2/201-5

Projektstandort Galerie

Im Flächenwidmungsplan der Stadt Krems sind für den genannten Bereich folgende Änderungen, wie planlich dargestellt, vorgesehen (siehe Abbildung 4):

- Änderung der Festlegung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Kerngebiet (BK) im Bereich des bestehenden Parkplatzes entsprechend den Grundstücksgrenzen
- Festlegung einer Widmung in zwei Ebenen mit einer privaten Verkehrsfläche und der Bestimmung Ladezone (Vp-Ladezone, oberirdisch) sowie Bauland-Kerngebiet (BK, unterirdisch) im östlichen Bereich der Liegenschaft des geplanten Museums
- Ergänzung der bestehenden Widmung öffentliche Verkehrsfläche in der Steiner Landstraße mit der Festlegung Bauland-Sondergebiet und der Zusatzbezeichnung Kulturstätte (BS-4) in einer zweiten Ebene (unterirdisch) im Bereich zwischen der Kunsthalle und dem geplanten Museum

Abbildung 4: Variante 15-10/GRPL/2/201-5 mit Bauland-Kerngebiet (BK)

Quellen: Eigene Darstellung; Plangrundlage Flächenwidmungsplan der Stadt Krems, ohne Maßstab

Eine Darstellung des Entwurfes im Maßstab 1:2.500 befindet sich im Anhang des Erläuterungsberichts.

Die Änderung der Festlegung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Kerngebiet (BK) im Bereich des bestehenden Parkplatzes bedeutet eine Erweiterung des bestehenden

Baulandes in Richtung Westen. Damit wird der Bauplatz (derzeit Wirtshaus Hofbauer) vergrößert, um die für die Errichtung des Museums erforderliche Fläche zu schaffen. Die Abgrenzung folgt im Norden, Süden und Westen den Grundstücksgrenzen.

Im Osten der Liegenschaft des geplanten Museums soll eine Widmung in zwei Ebenen mit einer privaten Verkehrsfläche und der Bestimmung als Bereich für die Anlieferung (Vp-Ladezone) sowie Bauland-Kerngebiet (BK) erfolgen. Mit der Festlegung wird bezweckt, dass das Museumsgebäude unter den im Entwurf zum Teilbebauungsplan definierten Parametern in einem angemessenen Abstand zum Baubestand des Karikaturmuseums und damit einem Abstand von ca. 14-16 m zur seitlichen Grundstücksgrenze errichtet wird und dessen eigenständigen architektonischen Charakter nicht unmittelbar beeinflusst. Der entstehende Bereich soll lediglich zur Errichtung von Gebäuden und Bauwerken genutzt werden, die der Ver- und Entsorgung (Anlieferung) des Museums dienen und dem Museumsbau untergeordnet sind. Darüber hinaus soll die Unterkellerung des Bereiches möglich sein, um vor allem eine sichere Übernahme bzw. Übergabe von Kunstwerken zu garantieren. Dabei sind sicherheitstechnische und klimatische Aspekte besonders relevant.

Die Trennung der beiden Widmungsebenen soll demnach dem Verlauf der Geländeoberkante folgen. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen der Widmungsgrenze an der Steiner Landstraße und der Steiner Donaulände von etwa 2 m werden zur Orientierung im Flächenwidmungsplan zwei Höhenkoten (197 m ü.A. bzw. 198 m ü.A., jeweils +/- 0,5 m) eingetragen. Das Vorsehen einer Bandbreite von 1 m trägt dem Ordnungsmaßstab eines Flächenwidmungsplanes und der damit verbundenen fehlenden Detailschärfe (im Vergleich zum Bebauungsplan oder einem Bauverfahren) Rechnung. Es wird empfohlen, die Definition der Lage der Ebenen in die Verordnung des Flächenwidmungsplanes aufzunehmen (z.B. Legende).

Die bestehende Kunsthalle und das geplante Museum sollen in Zukunft eine organisatorische Einheit bilden. Demnach ist eine Verbindung zwischen den beiden Häusern unter der Steiner Landstraße vorgesehen. Diese dient zum einen der Verbesserung der Verwaltungseffizienz (sicherer Transfer von Kunstwerken, Facility Management etc.), zum anderen als witterungsunabhängiger Durchgang für Besucher. Aus dem zuletzt genannten Grund ist die Ausgestaltung als Teil der Ausstellungsflächen mit entsprechender Breite vorgesehen. Es soll daher die bestehende öffentliche Verkehrsfläche (Vö) mit der Festlegung eines Bauland-Sondergebietes mit der Zusatzbezeichnung Kulturstätte (BS-4) in einer zweiten Ebene ergänzt werden.

Die Trennung der beiden Widmungsebenen soll demnach dem Niveau der bestehenden Verkehrsfläche entsprechen. Diese verläuft in einer Höhe von 198,22 m ü.A. im Bereich der Einmündung Dr.-Karl-Dorrek-Straße/Steiner Landstraße bis 198,71 m ü.A. auf Höhe der Grundstücksgrenze des Karikaturmuseums. Es wird demnach empfohlen, die Definition der Lage der Ebenen mit einer Höhe von 198,50 m ü.A. mit einer Genauigkeit von +/- 0,5 m in die Verordnung des Flächenwidmungsplanes aufzunehmen (z.B. Legende). Das Vorsehen einer Bandbreite von 1 m trägt dem Ordnungsmaßstab eines Flächenwidmungsplanes und der damit verbundenen fehlenden Detailschärfe (im Vergleich zum Bebauungsplan oder einem Bauverfahren) Rechnung.

Projektstandort Parkdeck

Im Flächenwidmungsplan der Stadt Krems ist im genannten Bereich folgende Änderung, wie planlich dargestellt, vorgesehen (siehe Abbildung 4 oben):

- Festlegung einer Widmung in zwei Ebenen mit Grünland-Sportanlage (Gspo) und einer privaten Verkehrsfläche mit der näheren Bestimmung als Kfz-Abstellanlage (Vp-Abstellanlage) im Bereich des bestehenden Trainingsplatzes des FC Union Stein. Die Grenze zwischen den beiden Ebenen soll auf einer Höhe von 199 m ü.A. mit einer Genauigkeit von +/- 0,5 m zu liegen kommen.

Die Errichtung der für das Vorhaben erforderlichen Kfz-Stellplätze ist mittels eines Parkdecks vorgesehen. Auf dem geplanten Standort befindet sich derzeit ein Trainingsplatz des FC Union Stein, der in seiner Funktion erhalten bleiben soll. Es ist daher die Festle-

gung einer Widmung in zwei Ebenen vorgesehen, wobei für die obere Ebene die Widmung Grünland-Sportanlage (Gspo) und für die untere Ebene die Widmung Verkehrsfläche privat mit der Bestimmung Kfz-Abstellanlage (Vp-Abstellanlage) vorgesehen ist. Die Grenze zwischen den beiden Ebenen soll auf einer Höhe von 199 m ü.A. mit einer Genauigkeit von +/- 0,5 m zu liegen kommen. Dies stellt sicher, dass das Bauwerk mit Ausnahme des umgebenden Sicherheitszaunes, unter der dort vorgesehenen Erhöhung der Krone des Hochwasserschutzdammes zur Donau bleibt. Das Vorsehen einer Bandbreite von 1 m trägt dem Ordnungsmaßstab eines Flächenwidmungsplanes und der damit verbundenen fehlenden Detailschärfe (im Vergleich zum Bebauungsplan oder einem Bauverfahren) Rechnung. Es wird empfohlen, die Definition der Lage der Ebenen in die Verordnung des Flächenwidmungsplanes aufzunehmen (z.B. Legende).

Erhebliche Auswirkungen auf den Schutz des Landschaftsbildes hat darüber hinaus der Abschluss eines Vertrages (GZ: KS-ZIV-G-340/14, Beschluss des GR vom 30. September 2015) zwischen der Stadt Krems und dem Errichter, der u.a. folgende Rahmenbedingungen der Nutzung festgelegt:

- Eignung für die Benutzung als Trainingsplatz für Sportzwecke (Punkt 2)
- Keine Eignung zum Abhalten von Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen mit/ohne Publikum, Aufbauen von Tribünen und/oder Zelten, Anschütten von Sand, Abstellen von Kraftfahrzeugen und Ähnlichem (Punkt 2 sowie ausdrücklich nicht vorgesehene Ausstattungen in der Ausstattungsbeschreibung)

Hintergrund der Vereinbarung ist die Nutzlast der vorgesehenen Gebäudedecke, die mit 5 KN/m² beschränkt ist. Die Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf dem Dach des Parkdecks, also auf der Ebene der Sportfläche ist daher technisch weder temporär noch dauerhaft möglich. Den Vertragsbestimmungen zufolge ist dies nunmehr auch rechtlich nicht zulässig. Der Vertrag liegt dem Erläuterungsbericht bei (Beilage 5).

3.3.3.2 Variante 15-10/GRPL/2/201-6

Abbildung 5: Variante 15-10/GRPL/2/201-6 mit Bauland-Sondergebiet-Kulturstätte (BS-4)
Quelle: eigene Darstellung, Plangrundlagen: Flächenwidmungsplan und DKM, Stadt Krems; ohne Maßstab

Diese Variante ist in den Grundzügen ident mit Variante 15-10/GRPL/2/201-5. Der wesentliche Unterschied ist, dass anstelle des Bauland-Kerngebiet (BK) die Widmung Bauland-Sondergebiet-Kulturstätte (BS-4) im Bereich des zukünftigen Standortes der Galerie vorgesehen wird. Analog dazu soll die Ladezone des Museums ebenso die Widmung in zwei Ebenen Vp-Ladezone/BS-4 anstelle der Widmung Vp-Ladezone/BK erhalten.

Im Bereich des Parkdecks gibt es keine Unterschiede zur Variante 15-10/GRPL/2/201-5.

3.4 Darstellung ausgeschlossener Alternativen

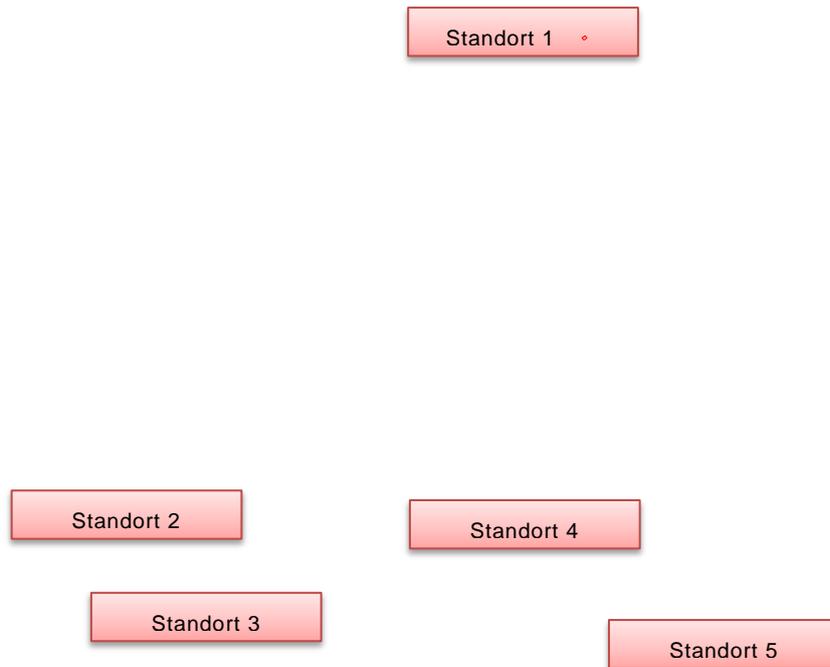


Abbildung 6: Übersicht der geeigneten Standorte,
Quelle: BingMaps, eigene Darstellung, ohne Maßstab

Im Jahr 2013 wurde eine Standortuntersuchung zur Galerie NÖ durchgeführt, die im Zuge der Überprüfung von fünf Standorten im Hinblick auf ihre Eignung als Museumsstandort zusammenfassend zum Ergebnis führt hat, dass

- **Standort 1** zwar grundsätzlich die Eignung für die geplante Nutzung aufweist, diese Eignung aber vor allem aufgrund der Verkehrserschließung (Straßenbreiten, Verkehrsführung, Wohngebiet angrenzend) erheblich eingeschränkt ist.
- **Standort 4** zwar grundsätzlich die Eignung für die geplante Nutzung aufweist, diese Eignung aber vor allem aufgrund der nur bedingt gegebenen städtebaulichen Präsenz erheblich eingeschränkt ist.
- **Standort 5** eine Reihe hoch zu bewertender Eigenschaften bietet, die bestehende Nutzung und die rechtskräftige Flächenwidmung unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen aber als KO-Kriterien zu bezeichnen sind.
- **Standort 2** sehr gute Eigenschaften für die geplante Nutzung aufweist und lediglich die bestehende betriebliche Verwendung des Areals als Einschränkung anzuführen ist. Eine Absiedlung oder Integration scheint aber auf dem Verhandlungs-

wege lösbar zu sein. Des Weiteren ist auf die kritische Situation im ruhenden Verkehr, die jedoch auf alle betrachteten Standorte in gleichem Maße zutrifft, sowie auf die notwendige Änderung des Flächenwidmungsplanes hinzuweisen.

- **Standort 3** hervorragende Eigenschaften für die geplante Nutzung aufweist und lediglich die bestehende betriebliche Verwendung des Areals als Einschränkung anzuführen ist. Eine Absiedlung scheint aber auf dem Verhandlungswege lösbar zu sein, da der Betrieb durch die Form der Liegenschaft und die Ziele der Stadtentwicklung derzeit stark eingeschränkt ist. Des Weiteren ist auf die kritische Situation im ruhenden Verkehr hinzuweisen, die jedoch auf alle betrachteten Standorte in gleichem Maße zutrifft.

Es wurde daher empfohlen, die Planung parallel für die Standorte 2, Museums Wirtshaus Hofbauer, Flächen Stadt Krems und 3, Hintenberger Dächer- und Holzbau GmbH, Kreisverkehr Franz-Zeller-Platz weiterzuverfolgen. Im Zuge der nachfolgenden Verhandlungen hat sich allerdings herausgestellt, dass Standort 3 aus wirtschaftlichen Gründen nicht verfügbar war und daher ebenfalls ausgeschieden werden musste. Somit verblieb Standort 2, der in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurde. Die für den Standort angeführte Situation in Bezug auf den ruhenden Verkehr wurde über die Planung eines zusätzlichen Parkdecks im Nahbereich des Standortes 5 gelöst.

3.5 Beziehung zu anderen „Plänen und Programmen“

Im Zuge der Untersuchungen wurden die Rechtsmaterien Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, Denkmalschutz im Hinblick auf Pläne und Programme geprüft, die in Zusammenhang mit dem Planungsgebiet stehen könnten beziehungsweise aus denen sich eine wechselseitige Betroffenheit ergeben könnte.

4 Beschreibung der Umweltsituation

4.1 Internationale und nationale Umweltziele

Für das Projekt sind keine ausdrücklich definierten Umweltziele zu nennen, es gelten jedoch auch hier die Leitziele § 1 NÖ ROG 2014.

4.2 Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

4.2.1 *Regionales Raumordnungsprogramm Niederösterreich Mitte*

Das Stadtgebiet Krems an der Donau ist Teil des regionalen Raumordnungsprogrammes Niederösterreich Mitte. Im gegenständlichen Planungsgebiet sind dort keine Festlegungen getroffen (siehe Abbildung 7). Es erfolgt lediglich die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes „Wachau und Umgebung“ (siehe Kapitel 4.2.2).



Abbildung 7: Auszug aus dem regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte

Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2, Anlage 1, Blatt 37 und 38); eigene Darstellung (Kennzeichnung des Planungsgebietes mittels gelbem Rechteck) ; ohne Maßstab

4.2.2 *Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete*

Das Planungsgebiet liegt im niederösterreichischen Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“ (Lage und Abgrenzung siehe auch Abbildung 12).

Charakteristisch für dieses Gebiet sind Steinmauern, Terrassensysteme, naturnahe Wälder und Trockenwiesen welche die Berghänge prägen und der Donaustrom mit seinen Auwaldgebieten. Burgen, und Schlösser zeugen von der reichen Geschichte des Donautals, welches für seine Wein- und Obstgärten bekannt ist.²

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist auf Grundlage von §8 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 im Zuge von Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungspro-

² <http://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-wachau-und-umgebung> (abgerufen am 20.07.2015)

gramms besonderes Augenmerk auf mögliche Auswirkungen zu legen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine nachhaltige Beeinträchtigung auf folgende Merkmale des Schutzgebietes möglich ist:

- Landschaftsbild
- Erholungswert der Landschaft
- Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum
- Schönheit oder Eigenart der Landschaft
- Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

4.2.3 **Weitere überprüfte rechtliche Rahmenbedingungen ohne Relevanz**

Für folgende überörtliche Planungen oder überörtlich raumwirksame Rechtsmaterien konnten nach eingehender Überprüfung keine Relevanz festgestellt werden:

- weitere Schutzgebiete gem. NÖ NSchG 2000
- Gefahrenzonenplan
- Überflutungsflächen
- Wasserschutz- oder Schongebiete
- Bodendenkmal
- Altlasten oder Verdachtsflächen
- Weitere Verbotsbereiche gemäß §15 Abs.3 NÖ ROG 1976 ifgF

4.2.4 **UNESCO-Weltkulturerbe als völkerrechtlich relevante Festlegung**

4.2.4.1 **Grundlegende Rahmenbedingungen**

Von der UNESCO Generalkonferenz wurde 1972 beschlossen, dass natürliche und kulturelle Werte für die gesamte Menschheit auszuwählen und in einer Welterbeliste zu erfassen sind. Damit verpflichtet sich der betroffene Staat die eingetragenen Werte zu erhalten und zu schützen.

Bereits vor der Einreichung müssen alle gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz, des Gebietes getroffen worden sein, denn die Konvention bewirkt nicht den Schutz sondern setzt diesen bereits voraus. Jeder Staat muss dafür garantieren, dass alle rechtlichen, finanziellen, administrativen, wissenschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen bestehen, um das jeweilige Weltkulturerbe zu erhalten und zu schützen. Es muss sowohl der aktuelle Erhaltungszustand als auch ein Managementplan vorgelegt werden.

Man unterscheidet zwischen Baudenkmalern, Kulturlandschaften, Industriedenkmalern, Stadtensembles und Kunstwerken, wie Felszeichnungen, die zum Welterbe zählen und geologische Formationen, Naturlandschaften, Schutzreservate von Tieren und Pflanzen, die vom Aussterben bedroht sind und Fossilienfundstätten, die dem Naturerbe zugerechnet werden.

1972 hat die internationale Staatengemeinschaft mit der Welterbekonvention das völkerrechtlich bindende Rechtsinstrument als Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit beschlossen. Diese Welterbekonvention hat in 191 Vertragsstaaten universelle Gültigkeit und die Leitidee ist die auf der Liste geführten herausragenden Kultur- und Naturstätten dieser Erde nicht als Eigentum eines Staates, sondern als ideellen Besitz der ganzen Menschheit zu sehen.³

³ <http://www.unesco.at/kultur/welterbe/> (abgerufen am 20.07.2015)

4.2.4.2 Weltkulturerbe Wachau

Das Weltkulturerbe Wachau umfasst das 36 km lange Donautal zwischen den Städten Krems und Melk, sowie Teile des südlich der Donau gelegenen Dunkelsteinerwaldes. Der gesamte Kremser Stadtteil Stein und somit auch das Projektgebiet, befinden sich in dieser geschützten Region.

Gründe für die Auswahl dieser Region sind die für dieses Gebiet charakteristischen Trockenteinmauern, Terrassensysteme, naturnahe Wälder und Trockenwiesen, welche die Berghänge prägen und der Donaustrom mit seinen Auwaldgebieten. Burgen, Schlösser und die ca. 29.000 Jahre alte steinzeitliche Skulptur der „Venus von Willendorf“ zeugen von der reichen Geschichte des Donautals, welches für seine Wein- und Obstgärten bekannt ist.⁴

Aus den genannten Gründen ist bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens besonderes Augenmerk auf das Ortsbild zu legen.

4.3 Beschreibung derzeitiger Umweltzustand

4.3.1 *Naturräumliche Eigenschaften*

Das Planungsgebiet welches im Bereich der Einmündung des Alauntals in das Donautal liegt, befindet sich an einem Schnittpunkt der Stadtteile Krems und Stein, an dem die teils durchmischte genutzten Wohnsiedlungsbereiche der beiden Katastralgemeinden durch einen Siedlungstreifen mit überwiegend öffentlichen Nutzungen voneinander getrennt werden. Der geplante Standort der Galerie liegt in geschlossenem Siedlungsgebiet an der Kreuzung zweier innerstädtischer Hauptverkehrsachsen (B3, B35).

Der Bereich des geplanten Parkdecks befindet sich unmittelbar an der Donau und ist durch einen Hochwasserschutzdamm von der Donaulände getrennt.

Die Ausstattung mit öffentlichen Freiräumen, die als Aufenthaltsräume nutzbar sind, ist derzeit beschränkt. Die Steiner Landstraße ist als breiter Straßenraum gestaltet, der durch die Anlage als Allee geprägt wird. Vor dem Karikaturmuseum befindet sich ein Platz ohne Möblierung, ein Vorplatz der Kunsthalle wird als Schanigarten genutzt. Die verbleibenden Freiräume um das Planungsgebiet sind als Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr ausgestaltet.

Private Freiräume bestehen als Gastgarten des Wirtshauses Hofbauer und als Privatgärten der im Osten des Planungsgebietes gelegenen Wohnhäuser.

Anzuführen ist der Gerasimos-Garnelis-Weg als Gehwegverbindung zwischen Steiner Donaulände und Steiner Landstraße, die als verkehrssichere Fußgänger-Anbindung zwischen dem Alfred-Göbhart-Weg und der Anibas-Promenade dient.

Der Projektstandort des Parkdecks wird derzeit als Trainingsplatz des FC Union Stein verwendet.

⁴ <http://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-wachau-und-umgebung> (abgerufen am 20.07.2015)

Abbildung 8: Trainingsplatz des 1. FC Union Stein mit dem dazugehörigen Sportplatz im Hintergrund
Quelle: Knollconsult

4.3.2 **Siedlungsraum und Nutzung**

Das Planungsgebiet befindet sich an einem Schnittpunkt der Stadtteile Krems und Stein, an dem die teils durchmischte genutzten Wohnsiedlungsbereiche der beiden Katastralgemeinden durch einen Siedlungsstreifen mit überwiegend öffentlichen Nutzungen voneinander getrennt werden.

Im Norden des benannten Streifens liegen die Donau-Universität Krems, die IMC Fachhochschule Krems sowie der Bauplatz der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, zusammengefasst unter der Bezeichnung Campus Krems.

In Richtung Süden anschließend, folgt die Justizvollzugsanstalt Stein, in deren Baublock im südwestlichen Bereich die Kunsthalle Krems als Bestandteil der Kunstmeile Krems liegt. An der südlichen Straßenseite der Steiner Landstraße liegen im Bereich des Projektstandortes (Museumsgebäude) ein öffentlicher, bewirtschafteter Parkplatz der Stadt Krems sowie das Museumswirtshaus Hofbauer. Weiter östlich schließen das Karikaturmuseum und im Gebäudekomplex der ehemaligen Teppichfabrik Eybl mit dem Unabhängigen LiteraturHaus NÖ, dem architekturnetzwerk ORTE, Factory, Susanne Wenger Archiv, artothek niederösterreich und AIR – Artists-In-Residence Krems eine Reihe weiterer Kultureinrichtungen an. Auf Seite der Karl-Eybl-Gasse und der Steiner Donaulände befinden sich in dem Gebäudekomplex darüber hinaus Wohnungen, ein Büro des Hilfswerks, ein Metzgereibetrieb sowie ein Versicherungsbüro.

Weiter in Richtung Süden folgt ein überwiegend betrieblich genutzter Bereich, in dem eine Tankstelle westlich des Kreisverkehrs, östlich dann ein Dachdeckerbetrieb, ein Wohngebäude, die Filiale eines Lebensmittelhandelsunternehmens und ein Autohandelsbetrieb angesiedelt sind. Ein Grundstück ist unbebaut.

Im Süden bildet die Donau eine natürliche Grenze. Dort wurde das Welterbezentrum mit Flächen für den ruhenden Verkehr errichtet. Westlich davon befindet sich ein öffentlicher

Spielplatz, im Osten schließen das Bootshaus der Naturfreunde Krems, ein Fußball-Trainingsplatz, der Fußballplatz des FC Union Stein sowie ein Campingplatz an.

Die Nutzungen werden auch in Abbildung 9 dargestellt.

Abbildung 9: Nutzungen im Umfeld des Planungsgebietes

Quelle: Eigene Darstellung; Plangrundlagen: Bing Maps, ohne Maßstab

4.3.3 **Verkehrssituation**

4.3.3.1 **Straßennetz**

Das Planungsgebiet befindet sich an einem der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte in Krems. Der Franz-Zeller-Platz verbindet drei überregionale Landesstraßen: die B3 Donaustraße verläuft von Krems weiter Richtung Westen bis zur oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz, die B35 Retzer Straße (siehe Abbildung 10) verläuft in den Norden bis zur tschechischen Grenze. Auch die L7085 stellt eine Verbindung in Richtung Norden nach Egelsee her (siehe Abbildung 11).

Eine weitere wichtige Verkehrsanbindung in Südwest-Nordost-Richtung oberhalb des Standorts ist die Steiner Landstraße, die ab der L7085 eine Einbahn Richtung Nordosten durch die Kremser Kunstmeile hindurch bildet (siehe Abbildung 12 und Abbildung 13).

Abbildung 10 (links oben): Ansicht von der B35 Richtung Südwesten fahrend, Quelle: Knollconsult

Abbildung 11 (rechts oben): Ansicht auf der L7085 Richtung Süden fahrend, Quelle: Knollconsult

Abbildung 12 (links unten): Ansicht von der Steiner Landstraße Richtung Nordosten fahrend, Quelle: Knollconsult

Abbildung 13 (rechts unten): Ansicht von der Steiner Landstraße Richtung Südwesten fahrend, Quelle: Knollconsult

4.3.3.2 Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr ist ein bewirtschafteter Parkplatz (Kurzparkzone) für etwa 30 Pkw angelegt. Weitere Stellplätze befinden sich in der Steiner Landstraße (Kurzparkzone), der Karl-Eybl-Gasse und der Steiner Donaulände vor O-Nr. 8. Letztere sind ebenfalls bewirtschaftet (Dauerparkzone).

Der Projektstandort des Parkdecks ist über den südlichen Kreisverkehr und die Yachthafenstraße erreichbar. Diese wird nordseitig zum Abstellen von Pkw verwendet, vor dem Projektstandort wurden Stellplätze für Senkrechtparker eingerichtet. Beide Bereiche werden bewirtschaftet (Dauerparkzone).

4.3.3.3 Radverkehr und Fußgänger

In der Steiner Donaulände befindet sich im Abschnitt ab dem Kreisverkehr am Franz-Zeller-Platz in Richtung Nordosten je Richtungsfahrbahn ein Radweg, in der Steiner Landstraße wird ab der Dr.-Karl-Dorrek-Straße ein Radfahrstreifen mit dem nördlichen Gehsteig entgegen der Einbahnrichtung Richtung Osten geführt und endet bei der Anibaspromenade. Die touristisch stark befahrene Radroute des Donauradweges (Eurovelo 6) nutzt die Radwege entlang der Steiner Donaulände. Parallel dazu wird die so genannte Altstadtroute zum Donauradweg über die Steiner Landstraße geführt.

Für Fußgänger werden mit Ausnahme entlang der Dr.-Karl-Dorrek-Straße im Bereich des Parkplatzes beidseitig der Straßenzüge Gehsteige geführt. Im genannten Bereich befindet sich ein Gehsteig lediglich westlich der Fahrbahn.

4.3.3.4 Öffentliche Verkehrsmittel

Das Planungsgebiet ist durch die Stadtbuslinie 1 an das lokale öffentliche Verkehrsnetz angebunden, die einmal bei der Hinfahrt in den Stadtteil Stein am Franz-Zeller-Platz und

einmal bei der Rückfahrt zum Bahnhof beim Welterbezentrum und in der Kunstmeile hält. Die genannte Stadtbuslinie 1 verbindet Stein und die Donau-Universität im 60 Minuten-Takt mit dem ÖBB Bahnhof Krems und dem Stadtzentrum. Die Betriebszeiten dieser Stadtbuslinie sind von Montag bis Freitag von 06:30 bis 18:30 Uhr und samstags von 06:30 bis 12:30, wobei an Sonn- und Feiertagen keine Busse verkehren.

Auf der Höhe des Hofer-Marktes in der Steiner Donaulände befinden sich an beiden Straßenseiten Haltestellen für regionale Buslinien wie zum Beispiel der Wachau-Linien 1 und 2, welche die Stadt Krems und die Wachau mit der Stadtgemeinde Melk verbinden.

Im Bereich des Campus der Donau-Universität liegt die Haltestelle „Campus Krems - Kunstmeile Krems“ der Wachaubahn. Diese Tourismusbahn bedient in den Monaten Juni bis September sechs Mal täglich diese Haltestelle, während in den Monaten April, Mai, Juni und Oktober die Bahn nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betrieben wird.

Abbildung 14: Öffentlicher Nahverkehr im Bereich des Museumsstandortes
Quelle: Eigene Darstellung, www.krems.at/stadtplan (abgerufen am 20.04.2015)

5 Umweltauswirkungen Planungsnullfall und ausgewählte Alternative

Nachfolgend wird eine Darstellung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der Scoping-Tabelle (siehe Beilage) durchgeführt.

Im Rahmen des Scopings wurden folgende Schutzgüter für eine vertiefende Bearbeitung ausgewählt und seitens der Umweltbehörde bestätigt.

- **Landschaft als menschlicher Aktionsraum**
 - Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit prägenden Strukturen und der Sichtbeziehungen
- **Kulturelles Erbe**
 - Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz,
 - Ortsbild insb. in historisch oder kulturell bedeutenden Bereichen
- **Siedlungswesen allgemein**
 - Schutz der Siedlungsgebiete vor Naturgewalten
- **Technische Infrastruktur**
 - Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen

Das Schutzinteresse Landschaftsbild, des Schutzgutes „Landschaft als menschlicher Aktionsraum“, wird im Teilaspekt Landschaftsbild (im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes 2000) behandelt. Der Fläche der Widmungsänderung des Museumsgebäudes wurde, da das Planungsgebiet innerhalb des Wohnbaulandes liegt und von Bauland-Kerngebiet umgeben ist, im Teilaspekt Ortsbild (im Sinne der NÖ Bauordnung 2014) behandelt.

Im Teilaspekt Wasser als Naturgefahr wird das Schutzinteresse Schutz der Siedlungsgebiete, des Schutzgutes „Siedlungswesen allgemein“ und im Teilaspekt Verkehr das Schutzinteresse Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen, des Schutzgutes „Technische Infrastruktur“ untersucht.

Das Schutzinteresse Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz, sowie das Schutzinteresse Ortsbild des Schutzgutes „kulturelles Erbe“ werden im Kapitel Ortsbild und Denkmäler zusammengefasst bearbeitet.

5.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen

5.1.1 *Umweltauswirkungen des Planungsnullfalls*

Ortsbild (Bereich Steiner Landstraße)

Ohne Änderung der Widmungen im Bereich des geplanten Standortes der Galerie können auf dem Areal des bestehenden Gastronomiebetriebes, welches derzeit die Widmung BK (Bauland-Kerngebiet) aufweist, Nutzungen entstehen die nicht jenen der angrenzenden Kunstmeile entsprechen. Der intensiv genutzte Parkplatz am Franz-Zeller-Platz würde auch zukünftig das Ortsbild des Bereichs vor der Steiner Altstadt und der Kunstmeile prägen.

Landschaftsbild (Bereich Yachthafenstraße)

Der zur Beurteilung heranzuziehende Sichtraum ist im Nahbereich des Standortes durch die benachbarte Bebauung stark eingeschränkt, sodass Blickbeziehungen lediglich

- in einem etwa 300 m langen Bereich der unmittelbar vorbeiführenden B3 bzw. der Yachthafenstraße zwischen dem Kreisverkehr und dem alten Hochwasserschutzdamm,
- von dem Treppelweg am rechten und linken Donauufer sowie
- von der Steiner Donaulände auf Höhe der O-Nr. 1

möglich sind (siehe auch Abbildung 15). Im Fernbereich sind dagegen durch das Relief Blickbeziehungen sowohl von den Weinbergen nördlich des Standortes, als auch vom Stift Göttweig südlich des Standortes möglich.

Abbildung 15: Sichtraumanalyse des geplanten Parkdecks. Die grünen Pfeile stellen mögliche Sichtbeziehungen im Nahbereich, die blauen Pfeile im Fernbereich dar.

Quelle: eigene Darstellung; Plangrundlagen: basemap.at, ohne Maßstab

Das Landschaftsbild im Bereich des geplanten Standortes des Parkdecks an der Yachthafenstraße ist von den genannten Blickpunkten derzeit durch die hohe Umzäunung des Steiner Fußballplatzes und die Sendestation im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes sowie die umgebende Bebauung geprägt. Besonders raumwirksam sind dabei die Betriebsgebäude eines Dachdeckereibetriebes, Gebäude und Parkplatz einer Einzelhandelsfiliale und eines Autohandelsunternehmens.

Zum Erholungswert ist festzuhalten, dass die Grünflächen in diesem Landschaftsbereich derzeit nicht zur Erholungswirkung beitragen und durch die stark frequentierten Hauptverkehrsachsen (B3, B35), die sich in diesem städtischen Gebiet kreuzen, sowie vom ruhenden Verkehr im Bereich der Yachthafenstraße geprägt werden.

Die ökologische Funktionstüchtigkeit beschreibt die Nutzbarkeit des Standortes durch geschützte Tier- und Pflanzenarten als Habitat und/oder den Bestand eines geschützten Habitats. Derzeit ist die Fläche der Widmungsänderung durch ihre Funktion als Trainingsplatz eine intensiv genutzte Freizeitfläche des benachbarten Fußballvereins und wird im Bereich der Yachthafenstraße als Parkplatz genutzt.

Im Bereich des Trainingsplatzes befinden sich keine Eigenartsmerkmale der Kulturlandschaft Wachau, die durch Steinmauern, Terrassensysteme, naturnahe Wälder und Trockenwiesen an Berghängen geprägt ist.

Der Charakter des Landschaftsraumes ist aufgrund der Größe des punktuellen Planungsgebietes nicht betroffen.

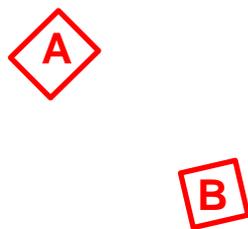
Verkehr

Im Planungsnullfall wird weiterhin ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich des Parkplatzes am zukünftigen Museumsstandort und in der angrenzenden Kunstmeile (Steiner Landstraße) für eine Verkehrsbelastung und ggf. ein erhöhtes Unfallrisiko sorgen. Im Bereich der Yachthafenstraße würde ebenso kurz- bis mittelfristig keine Veränderung auftreten, vor allem nicht die Situation des ruhenden Verkehrs betreffend.

Wasser als Naturgefahr

Aufgrund der technischen Sicherungsmaßnahmen (Hochwasserschutzdamm, Hochwasserschutzmauer und mobiler Hochwasserschutz) im Bereich der Uferpromenade in Stein ist laut Hochwasserkarte des Landes NÖ⁵ im gesamten Planungsgebiet mit keiner Hochwassergefahr eines durchschnittlich alle 100 Jahre auftretenden Hochwassers (HQ-100) zu rechnen. (siehe Abbildung 16)

Aufgrund der Nähe zur Donau ist im Planungsgebiet auf Grundlage der Erfahrungen bei umliegenden Bauführungen mit einem hoch anstehenden Grundwasserspiegel von 2 m bis 3 m unter der Geländeoberfläche zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen ist auf diese mögliche Einschränkung zu achten.



HQ-100 Zone

Abbildung 16: Gefahrenzone eines durchschnittlich alle 100 Jahre auftretenden Hochwassers (HQ-100) im Planungsgebiet. A = Standort Galerie NÖ, B = Standort Parkdeck

Quelle: atlas.noe.gv.at, Eigene Darstellung, ohne Maßstab (abgerufen am 20.07.2015)

⁵ atlas.noe.gv.at; Kategorie: Gewässer-Hochwasser (abgerufen am 20.07.2015)

Durch die technischen Sicherungsmaßnahmen ist von **keiner Naturgefahr unter einer konventionellen Risikoeinschätzung seitens des Wassers als Naturgefahr auszugehen**.

5.1.2 **Umweltauswirkungen Variante 15-10/GRPL/2/201-5**

5.1.2.1 **Ortsbild und Denkmäler (im Sinne der Bauordnung, Bereich Steiner Landstraße)**

Das Schutzgut Ortsbild wurde auf mögliche erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplans in einem Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Projekte-SV untersucht. (siehe Beilage 3)

Zusammenfassend kommt das Gutachten zum Fachbereich Erbe, Denkmäler im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplans zum Schluss, dass keine negativen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten sind:

„Von den insgesamt 94 denkmalgeschützten Objekten in Stein ist innerhalb des Planungsgebietes nur der Bildstock vor der ehem. Eybl- Fabrik, Steiner Landstraße 3 anzutreffen. Im unmittelbaren Umraum des Planungsgebietes befinden sich nur zwei denkmalgeschützte Objekte und zwar beide nördlich davon:

- *die Strafvollzugsanstalt Stein, Steiner Landstraße 4 (§2, ObjektID: 32444)*
- *die Kunsthalle Krems, ehem. Tabakfabrik, Dr. Karl-Dorrek-Straße 2 (ObjektID: 77447)*

Weiter westlich liegt die südöstliche Bastei der Steiner Stadtbefestigung, Göttweigerhofgasse6 (ObjektID: 129989) und das Kremser Tor als Teil der Stadtmauer Stein (ObjektID: 80608)“

Zitat Quelle: Arbeitsgemeinschaft Projekte-SV; Gutachten zu: Galerie Niederösterreich, raumordnungsbehördliches Genehmigungsverfahren, Gutachten nach NÖ ROG (2015), Seite 14.

Zusammenfassend kommt das Gutachten darüber hinaus zum Fachbereich Ortsbild im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplans zum Schluss, dass keine negativen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten sind:

„Da ein Großteil der Widmung im gegenständlichen Planungsgebiet unverändert Kerngebiet bleibt, stellt sich die Frage nur für jene Flächen, die von der Verkehrsfläche auf Kerngebiet umgewidmet werden sollen.

*Für diese Änderung des Flächenwidmungsplanes von Verkehrsfläche in Bauland-Kerngebiet können infolge der nachgewiesenen Raumverträglichkeit der neuen Widmung **negative Umweltauswirkungen auch auf das Schutzgut Ortsbild grundsätzlich ausgeschlossen werden.**“*

Zitat Quelle: Arbeitsgemeinschaft Projekte-SV; Gutachten zu: Galerie Niederösterreich, raumordnungsbehördliches Genehmigungsverfahren, Gutachten nach NÖ ROG (2015), Seite 20.

5.1.2.2 **Landschaftsbild (im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes, Bereich Yachthafenstraße)**

Das Planungsgebiet liegt im niederösterreichischen Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“.

Charakteristisch für dieses Gebiet sind Steinmauern, Terrassensysteme, naturnahe Wälder und Trockenwiesen, welche die Berghänge prägen, sowie der Donaustrom mit seinen

Auwaldgebieten. Burgen und Schlösser zeugen von der reichen Geschichte des Donautals, welches für seine Wein- und Obstgärten bekannt ist.⁶

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist auf Grundlage von §8 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 im Zuge von Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogramms besonderes Augenmerk auf mögliche Auswirkungen zu legen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine nachhaltige Beeinträchtigung auf folgende Merkmale des Schutzgebietes möglich ist:

- **Landschaftsbild:**

- Fokus der Betrachtung

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dann anzunehmen, wenn die Änderung auf größere Distanzen sichtbar ist und das Erscheinungsbild dadurch nachhaltig verändert wird.

- Widmungsänderung und Projekt

- Auf Grundlage der Widmungsänderung ist die Errichtung eines Parkdecks geplant, das auf zwei Ebenen nutzbar sein wird. Die Erdgeschossenebene soll zum Abstellen von Fahrzeugen und die obere Ebene als Sportplatz dienen. Dies wird auch durch die Festlegung einer eigenen Widmung für die jeweilige Ebene im Flächenwidmungsplan abgebildet. Das Niveau der Widmungsgrenze soll auf einer Höhe von 199 m ü.A. mit einer Genauigkeit von +/- 0,5 m zu liegen kommen.

- Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beurteilen zu können, wird in diesem Zusammenhang auf das geplante Bauvorhaben in der Folge näher Bezug genommen. So erfolgt die Ausgestaltung massiver Bauteile lediglich für die Erdgeschossenebene, die das durch die Flächenwidmung festgelegte Niveau nicht überschreiten darf. Die obere Ebene der Sportplatznutzung wird lediglich von einem Ballfangzaun umgeben. Den Unterlagen zum Änderungsverfahren (Erläuterungsbericht) sind als Teil einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Krems und dem Land Niederösterreich als Baurechtsnehmer, die vom Gemeinderat der Stadt bereits beschlossen wurde (GZ: KS-ZIV-G-340/14, Beschluss des GR vom 30. September 2015), Plandarstellungen des Gebäudes sowie eine Ausstattungsliste beigelegt, die dies im Detail darstellen. Die vorgesehene Nutzlast von 5 KN/m² lässt nach Herstellung des Trainingsfeldes die beschriebenen untersagten Nutzungen allein aus statischen Gründen nicht mehr zu. Die Errichtung von Gebäuden oder massiver Bauwerke ist damit ebenfalls auszuschließen.

- Rahmenbedingung Hochwasserschutz

- Der Plan zur Erhöhung des Hochwasserschutzes im Bereich des Parkdecks wurde in einer Arbeitsgemeinschaft der Retter & Partner Ziviltechniker GmbH und Dipl. Ing. Friedrich W. Spindelberger unter dem Titel „Verbesserter Hochwasserschutz Krems-Stein - Einreichprojekt Anpassung an HW100,neu“ (GZL.: 7403-P/03118) im Einvernehmen mit dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserbau im Juni 2007 erstellt. Dieser sieht eine Erhöhung der Dammkrone auf 199,40 m ü.A. vor (siehe Beilage 5). Die Grenze der neuen Widmung auf zwei Ebenen soll auf einer Höhe von 199 m ü.A. mit einer Genauigkeit von +/- 0,5 m zu liegen kommen.

- Sichtraumanalyse

- Siehe Kapitel 5.1.1, Landschaftsbild

- Bewertung Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Im Nahbereich ist zwischen der Wahrnehmung nördlich bzw. südlich des Hochwasserschutzdammes zu unterscheiden. Von den drei Blickpunkten nördlich des

⁶ <http://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-wachau-und-umgebung> (abgerufen am 20.07.2015)

Dammes ist die Nordansicht des geplanten Objektes (EG und OG) zu sehen. Dies ist im Kontext der Lage in einem urbanen Umfeld zu sehen, das durch Betriebsgebäude und Verkehrsflächen gekennzeichnet ist. Charakteristika des Schutzgebietes, die gegebenenfalls beeinträchtigt werden könnten, sind im Umfeld nicht vorhanden, wodurch aus dieser Perspektive keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden können.

Von den beiden Blickpunkten südlich des Hochwasserschutzdamms werden aufgrund der Niveaufestlegung der Widmungsebenen, der Höhe des zukünftigen Schutzdamms und des Blickwinkels keine massiven Bauteile wahrnehmbar sein. Aus dieser Perspektive wird lediglich der Ballfangzaun zu sehen sein, der jedoch in vergleichbarer Form bereits auch um das unmittelbar benachbarte Spielfeld vorhanden ist (siehe Abbildung 17). Es werden daher auch hier keine erheblichen Auswirkungen festgestellt.

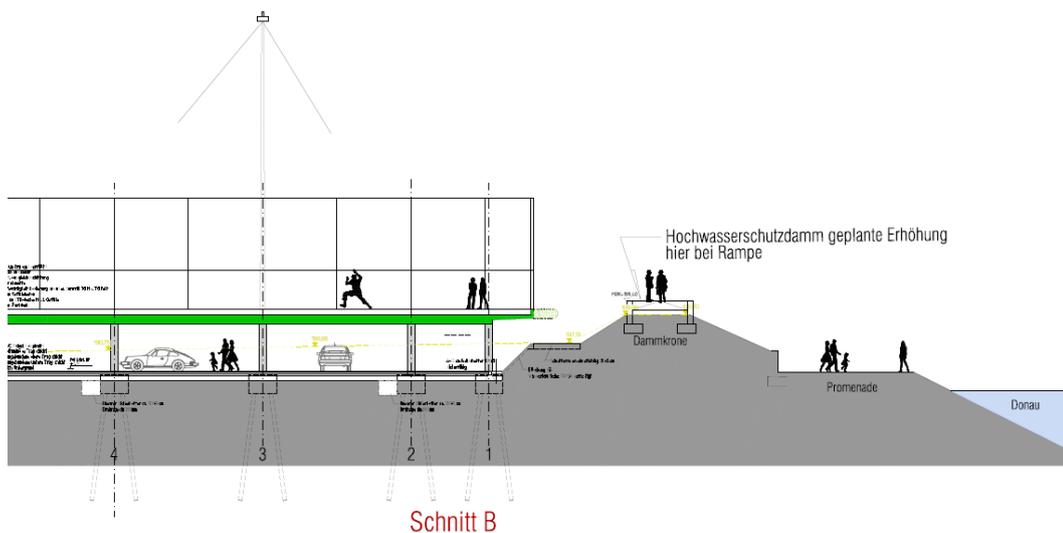


Abbildung 17: Schnitt des geplanten Parkdecks und des Hochwasserschutzdamms inklusive der vorgesehenen Dammerhöhung

Quelle: Architekt Strixner ZT GmbH, Entwurf Parkdeck Einreich Model-Schnitt B (22.07.2015); Eigene Darstellung, ohne Maßstab

Der Fernbereich ist dadurch charakterisiert, dass der Standort lediglich aufgrund des Reliefs, also von erhöhten Standorten wie der Südflanke des Kuhberg, der Ostflanke des Braunsdorfer und der Terrasse des Stiftes Göttweig wahrnehmbar ist. Aufgrund des Blickwinkels und der Distanz ist davon auszugehen, dass Details des Bauwerks nicht oder nur untergeordnet erkennbar sein werden und damit lediglich die grüne Kunstrasenfläche dominant wahrgenommen werden wird. Es werden daher auch hier keine erheblichen Auswirkungen festgestellt.

Zusammenfassend wird demnach festgestellt, dass

- das geplante Vorhaben nur von einer geringen Zahl an Blickpunkten aus wahrnehmbar sein wird.
- das Umfeld dieser Blickpunkte entweder bereits massiv urban überprägt ist und es demnach zu keiner erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes kommt oder
- das Umfeld nur den Blick auf den Ballfangzaun und die Spielfläche zulässt und die Wahrnehmbarkeit bzw. Dominanz im Landschaftsbild damit nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen ist mit keiner erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen

- **Erholungswert der Landschaft:**

Der Erholungswert beschreibt die Eignung des Standortes für Naherholungs- und Tourismusnutzungen.

Die Änderungen der Widmung in Grünland-Sportstätten/private Verkehrsfläche-Abstellanlage (Gspo/Vp-Abstellanlage) in zwei Ebenen betrifft das Areal westlich des Sportplatzes des 1. FC Union Stein. Dieser Standort wird derzeit als Trainingsplatz genutzt und ist eingezäunt.

Zum Erholungswert ist festzuhalten, dass die Grünflächen in diesem Landschaftsbereich derzeit nicht zur Erholungswirkung beitragen und durch die stark frequentierten Hauptverkehrsachsen (B3, B35), die sich in diesem städtischen Gebiet kreuzen, sowie vom ruhenden Verkehr im Bereich der Yachthafenstraße geprägt werden. Man kann davon ausgehen, dass kein Funktionsverlust an Parkplätzen im Bereich der Yachthafenstraße, beim Gastronomiebetrieb „Wellenspiel“ und am Hochwasserschutzdamm mit seiner dazugehörigen Uferpromenade stattfinden wird.

Der derzeitige Trainingsplatz des 1. FC Union Stein, der dem Parkdeck weichen soll, wird nach dessen Errichtung auf das Dach des Bauwerkes verlegt. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich an der bisherigen Nutzung nichts ändern wird und durch die Neuerrichtung eines modernen Kunstrasenplatzes am Dach, die Trainingsmöglichkeiten des Sportvereins verbessert werden.

Demnach ist von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Erholungswertes im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben auszugehen.

- **Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum:**

Die ökologische Funktionstüchtigkeit beschreibt die Nutzbarkeit des Standortes durch geschützte Tier- und Pflanzenarten als Habitat und/oder den Bestand eines geschützten Habitats.

Derzeit ist die Fläche der Widmungsänderung durch ihre Funktion als Trainingsplatz eine intensiv genutzte Freizeitfläche des benachbarten Fußballvereins und wird im Bereich der Yachthafenstraße als Parkplatz genutzt.

Aufgrund dieser bisherigen Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Widmungsänderung keinen weiteren Einfluss auf die ökologische Funktionstüchtigkeit hat.

- **Schönheit oder Eigenart der Landschaft:**

Die Schönheit oder Eigenart einer Landschaft sind durch die unverwechselbaren Eigenartsmerkmale der Landschaft gekennzeichnet, welche die Besonderheit der Landschaft ausmachen.

Aufgrund des punktuellen Eingriffs in die Landschaft, in einem städtisch geprägten Gebiet ist davon auszugehen, dass die Eigenartsmerkmale der Kulturlandschaft Wachau, die durch Steinmauern, Terrassensysteme, naturnahe Wälder und Trockenwiesen an Berghängen geprägt ist, durch die geplante Widmungsänderung nicht beeinflusst wird.

- **Charakter des betroffenen Landschaftsraumes:**

Der Charakter des Landschaftsraumes bezeichnet Eigenschaften, die eine bedeutende Rolle für das Gesamtbild eines betroffenen Landschaftsraumes darstellen.

Da den Charakter einer Landschaft vorwiegend großflächige Einwirkungen verändern und der Eingriff im vorliegenden Fall nur punktuell stattfindet, erscheint dieser nicht geeignet, dieses Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen.

Die vorgesehenen Maßnahmen lassen daher **keine erheblich negativen Umweltauswirkungen** auf das genannte Schutzinteresse erwarten.

5.1.2.3 Verkehr

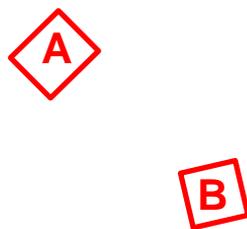
Die bestehenden Stellplätze im Bereich des zukünftigen Standortes der Galerie NÖ werden bis auf eine untergeordnete Anzahl an Sonderstellplätzen entfallen, was zu einer erheblichen Verkehrsentlastung in diesem Bereich führt. Im Gegenzug wird im Bereich des Trainingsplatzes des 1. FC Union Stein ein für die Stellplätze des Museums benötigtes Parkdeck errichtet.

Die Verkehrsauswirkungen wurden in einer verkehrstechnischen Untersuchung durch Retter & Partner Ziviltechniker GmbH behandelt. Dieser Bericht kommt zum Schluss, dass der bisherige ruhende Verkehr im Bereich des zukünftigen Standortes „geordneten Verhältnissen“ zugeführt wird und die neue Verkehrssituation durch einfache Spurmarkierungen und Anzeigetafeln zufriedenstellend gelöst werden kann. (siehe Beilage 4)

Die derzeitige Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer würde die neu gewidmeten Flächen im Bauland-Kerngebiet (BK) queren. Grundsätzlich ist dies kein Widerspruch, allerdings ist vertraglich sicherzustellen, dass die Durchgängigkeit für Fußgänger und Radfahrer in diesem Bereich erhalten bleibt.

In Summe ist daher davon auszugehen, dass im Bereich des Teilaspekts Verkehr keine relevanten Veränderungen auftreten werden und damit auch **nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen sein wird**.

5.1.2.4 Wasser als Naturgefahr



HQ-100 Zone

Abbildung 18: Gefahrenzone eines durchschnittlich alle 100 Jahre auftretenden Hochwassers (HQ-100) im Planungsgebiet. A = Standort Galerie NÖ, B = Standort Parkdeck

Quelle: atlas.noe.gv.at, Eigene Darstellung, ohne Maßstab (abgerufen am 20.07.2015)

Aufgrund der technischen Sicherungsmaßnahmen (Hochwasserschutzdamm, Hochwasserschutzmauer und mobiler Hochwasserschutz) im Bereich der Uferpromenade in Stein

ist laut Hochwasserkarte des Landes NÖ⁷ im gesamten Planungsgebiet mit keiner Hochwassergefahr eines durchschnittlich alle 100 Jahre auftretenden Hochwassers (HQ-100) zu rechnen. (siehe Abbildung 18)

Aufgrund der Nähe zur Donau ist im Planungsgebiet auf Grundlage der Erfahrungen bei umliegenden Bauführungen mit einem hoch anstehenden Grundwasserspiegel von 2 m bis 3 m unter der Geländeoberfläche zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen ist auf diese mögliche Einschränkung zu achten.

Durch die technischen Sicherungsmaßnahmen ist von **keiner Naturgefahr unter einer konventionellen Risikoeinschätzung seitens des Wassers als Naturgefahr auszugehen**.

5.1.3 *Umweltauswirkungen Variante 15-10/GRPL/2/201-6*

Diese Variante ist grundsätzlich ähnlich der Variante 15-10/GRPL/2/201-5. Der wesentliche Unterschied ist, dass statt Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Sondergebiet-Kulturstätte (BS-4) im Bereich der Galerie festgelegt wird. Dies bedeutet eine konkrete Einschränkung der möglichen Nutzungen auf Widmungsebene, was vor allem eine theoretisch mögliche Wohnnutzung ausschließt.

Da durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Krems und dem Land Niederösterreich eine Nutzung des Areals als Museum festgelegt ist, sind jedoch alle Überlegungen zu theoretisch möglichen Alternativnutzungen obsolet.

Variante 15-10/GRPL/2/201-6 hat damit faktisch dieselben Umweltauswirkungen wie Variante 15-10/GRPL/2/201-5.

5.2 Wechselbeziehungen

Die Untersuchungen haben ergeben, dass sich unabhängig von der gewählten Variante für die betrachteten Schutzgüter keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus funktionalen Abhängigkeiten bzw. verstärkten oder abgeschwächten Effekten ergeben.

⁷ atlas.noe.gv.at; Kategorie: Gewässer-Hochwasser (abgerufen am 20.07.2015)

5.3 Gegenüberstellung der ausgewählten Alternativen

Die nachfolgende Ergebnismatrix stellt die Auswirkungen der drei untersuchten Varianten auf die jeweiligen Schutzgüter und deren Schutzinteressen gegenüber.

Tabelle 2: Ergebnismatrix

Schutzgüter und Schutzinteressen		Planungsnullfall	Entwurfsvariante 15-10/GRPL/2/201-5	Entwurfsvariante 15-10/GRPL/2/201-6
Landschaft als menschlicher Aktionsraum	Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und der Sichtbeziehungen (NÖ ROG, NÖ NSG)	0	0	0
Kulturelles Er- be	Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietschutz (NÖ ROG, DenkmalschutzG)	0	0	0
	Ortsbild insb. in historischen oder kulturell bedeutenden Bereichen (NÖ ROG, NÖ BO)	0	0 (MN lt. Gutachten)	0 (MN lt. Gutachten)
Technische Inf- rastruktur	Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstraßenG, StraßenVO)	-	+	+
Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)	Schutz der Siedlungsgebiete vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.); (NÖ ROG)	0	0	0

- negative Umweltauswirkungen zu erwarten
- 0 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
- 0 (MN) bei Umsetzung von empfohlenen Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
- + positive Umweltauswirkungen zu erwarten

6 Konsultationen

Im Zuge der Vorbereitung des Änderungsverfahrens wurden folgende Konsultationen vorgenommen:

Tabelle 3: Konsultationen im Zuge der Vorbereitung des Änderungsverfahrens

Kontakt	Teilnehmer (o.T.)	Dokumentation
Besprechung Landschaftsbild Parkdeck Magistrat der Stadt Krems bzw. vor Ort 12. März 2015	<u>Amt der NÖ Landesregierung:</u> Werner Haas <u>Stadt Krems:</u> Silvia Schmid <u>Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH:</u> Jochen Schmid	Aktenvermerk vom 12. März 2015
Besprechung Projektfortschritt und Zeitplan Magistrat der Stadt Krems 20. April 2015	<u>Teilnehmerliste lt. AV</u>	Aktenvermerk vom 27. April 2015
Besprechung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Amt der NÖ Landesregierung 19. Mai 2015	<u>Amt der NÖ Landesregierung:</u> Anna Stellner-Bichler Georg Korb <u>Stadt Krems:</u> Silvia Schmid <u>HYPO NOE Real Consult GmbH:</u> Michael Weiß <u>Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH:</u> Jochen Schmid	Aktenvermerk vom 19. Mai 2015
Besprechung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Amt der NÖ Landesregierung 3. Juni 2015	<u>Amt der NÖ Landesregierung:</u> Anna Stellner-Bichler Karl Simlinger Stefan Smutny-Katschnig Hubert Länger Georg Korb <u>Stadt Krems:</u> Silvia Schmid <u>HYPO NOE Real Consult GmbH:</u> Michael Weiß <u>Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH:</u> Jochen Schmid	Aktenvermerk vom 5. Juni 2015

Besprechung Projektfortschritt und Zeitplan Magistrat der Stadt Krems 22. Juli 2015	<u>Teilnehmerliste lt. AV</u>	Aktenvermerk vom 28. August 2015
Besprechung und Übergabe Entwurf der Unterlagen Magistrat der Stadt Krems 24. Juli 2015	<u>Stadt Krems:</u> Silvia Schmid <u>HYPO NOE Real Consult GmbH:</u> Sascha Schroll <u>Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH:</u> Jochen Schmid	-
Besprechung zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens Amt der NÖ Landesregierung 28. Juli 2015	<u>Amt der NÖ Landesregierung:</u> Gilbert Pomaroli <u>HYPO NOE Real Consult GmbH:</u> Sascha Schroll <u>Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH:</u> Jochen Schmid	Aktenvermerk vom 29. Juli 2015
Besprechung Bebauungsplanentwurf, Bauvorhaben Magistrat der Stadt Krems 3. September 2015	<u>Stadt Krems:</u> Silvia Schmid Karl-Heinz Angerer <u>HYPO NOE Real Consult GmbH:</u> Michael Weiß <u>Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH:</u> Jochen Schmid	Aktenvermerk vom 4. September 2015
Stellungnahme zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens 7. Oktober 2015	<u>Amt der NÖ Landesregierung:</u> Karl Simlinger Gilbert Pomaroli Werner Haas	Schreiben vom 7. Oktober 2015 Gutachten vom 18. September 2015 Gutachten vom 25. September 2015

7 Darstellung der Entscheidung

7.1 Schlussfolgerungen und deren Begründung

Wie auch in der Ergebnismatrix in Kapitel 5.3 dargestellt, zeigen die Entwurfsvarianten 15-10/GRPL/2/201-5 und 15-10/GRPL/2/201-6 die gleichen Umweltauswirkungen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die vorliegenden Entwurfsvarianten weder Rechtsbestimmungen verletzen, noch relevante Grenzwerte überschritten werden und somit ein Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes aus diesen Gründen von Rechtswidrigkeit bedroht wäre.
2. Für folgendes Schutzgut werden durch positive Umweltauswirkungen des Vorhabens Verbesserungen der derzeitigen Situation erwartet:
 - **Technische Infrastruktur:** Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich des Franz-Zeller-Platzes
3. Für die an dieser Stelle nicht angeführten Schutzgüter und ihre Schutzinteressen werden keine erheblichen bzw. keine Umweltauswirkungen erwartet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die untersuchte Entwurfsvarianten 15-10/GRPL/2/201-5 und 15-10/GRPL/2/201-6

- **allfällige negative Umweltauswirkungen nicht erwartet werden können,**
- **die Errichtung des Parkdecks eine Verkehrsentslastung und eine Reduzierung der Unfallgefahren für das Planungsgebiet bedeutet.**

7.2 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Einschätzung der Umweltauswirkungen zum Ortsbild beruht darauf, dass ein dem Erläuterungsbericht entsprechender Bebauungsplan verordnet wird. Die Einhaltung der Bestimmungen ist im Zuge des Bauverfahrens sicherzustellen.

8 Zusammenfassung

Der geplante Standort der Galerie NÖ umfasst Parzellen in der Katastralgemeinde Stein an der Donau mit den Grundstücksnummern 131 und 1437/2 und Teile der Grundstücke 1436/10, 1456/1 und 1459. Teile der Grundstücke Nr. 1458 und 1459 sollen ggf. für ein unterirdisches Geschoss mitgenutzt werden. Das zugehörige Parkdeck soll auf einem Teilbereich des Grundstücks Nr. 1489/10, alle KG Stein errichtet werden.

Als Voraussetzung für die Durchführung des Änderungsverfahrens des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Änderung des Flächenwidmungsplanes) wurde die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 25 Abs. 4 NÖ ROG 2014 mit der Erstellung eines Umweltberichtes als Dokumentation vereinbart, um mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu betrachten.

In Abstimmung mit den Sachverständigen der Umweltbehörde wurden der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe für die Bearbeitung der Änderung ermittelt und in einer Scoping-Matrix dokumentiert. Dabei wurden folgende Schutzgüter und deren Schutzinteressen zur Bearbeitung definiert:

Schutzgut	Schutzinteresse
Landschaft als menschlicher Aktionsraum	Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen (NÖ ROG, NÖ NSG)
Kulturelles Erbe	Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz (NÖ ROG, DenkmalschutzG)
	Ortsbild insb. in historischen oder kulturell bedeutenden Bereichen (NÖ ROG, NÖ BO)
Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)	Schutz der Siedlungsgebiete vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.); (NÖ ROG)
Technische Infrastruktur	Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstraßenG, StraßenVO)

Das Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Doppelkreisverkehrs Franz-Zeller-Platz, wobei der Projektstandort des Museumsgebäudes direkt an der Kunstmeile Krems und jener des Parkdecks unmittelbar neben dem Welterbezentrum liegt. Die Widmung des zukünftigen Standortes der Galerie NÖ ist derzeit zum Teil als Bauland-Kerngebiet (BK) im Bereich des derzeitigen Gasthauses Hofbauer und als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) mit der Signatur „Parkplatz“ im Bereich des Franz-Zeller-Platzes festgelegt. Auf dem projektierten Standort des Parkdecks, auf dem sich derzeit das Trainingsgelände des 1. FC Union Stein befindet, ist die Widmung Grünland-Sportstätten (Gspo) im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Durch seine Lage im Kreuzungsbereich der Donaustraße (B3) und Retzer Straße (B35) ist das Projektgebiet an das hochrangige Verkehrsnetz angebunden, aber auch die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist durch eine Stadtbushlinie, Regionalbuslinien und die Haltestelle der Wachaubahn im Bereich der Donauuniversität gewährleistet.

Im Zuge der Vorbereitung des Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes wurden zwei Entwürfe zur geplanten Umwidmung erarbeitet und einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Der Planungsnullfall (der derzeit rechtskräftige Flächenwidmungsplan) wird als dritte Alternative bezüglich der Umweltauswirkungen geprüft.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der einzelnen geprüften Varianten ist in der Ergebnismatrix ersichtlich. Während im Planungsnullfall negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind (für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen), können diese bei beiden Entwurfsvarianten durch Maßnahmen verhindert und durch Errichtung eines Parkdecks im Bereich der Yachthafenstraße verbessert werden.

Aufgrund der Widmung Bauland-Sondergebiet-4 (BS-4) in der Entwurfsvariante 15-10/GRPL/2/201-6 bedeutet dies eine konkrete Einschränkung der möglichen Nutzungen auf Widmungsebene, was vor allem eine theoretisch mögliche Wohnnutzung ausschließt. Da durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Krems und dem Land Niederösterreich eine Nutzung des Areals als Museum festgelegt ist, sind jedoch alle Überlegungen zu theoretisch möglichen Alternativnutzungen obsolet.

Die Entwurfsvariante 15-10/GRPL/2/201-5 kann somit zur Umsetzung empfohlen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die untersuchte Entwurfsvarianten 15-10/GRPL/2/201-5 und 15-10/GRPL/2/201-6

- **allfällige negative Umweltauswirkungen nicht erwartet werden können,**
- **die Errichtung des Parkdecks eine Verkehrsentlastung und eine Reduzierung der Unfallgefahren für das Planungsgebiet bedeutet.**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes für den Flächenwidmungsplan mit den Standorten des Museums (A) und des Parkdecks (B)	1
Abbildung 2: Lage des Planungsgebietes für den Flächenwidmungsplan	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems mit Kennzeichnung des Projektgebietes	8
Abbildung 4: Variante 15-10/GRPL/2/201-5 mit Bauland-Kerngebiet (BK)	10
Abbildung 5: Variante 15-10/GRPL/2/201-6 mit Bauland-Sondergebiet-Kulturstätte (BS-4)	12
Abbildung 6: Übersicht der geeigneten Standorte,	13
Abbildung 7: Auszug aus dem regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte	15
Abbildung 8: Trainingsplatz des 1. FC Union Stein mit dem dazugehörigen Sportplatz im Hintergrund	18
Abbildung 9: Nutzungen im Umfeld des Planungsgebietes	19
Abbildung 10 (links oben): Ansicht von der B35 Richtung Südwesten fahrend, Quelle: Knollconsult.....	20
Abbildung 11 (rechts oben): Ansicht auf der L7085 Richtung Süden fahrend, Quelle: Knollconsult.....	20
Abbildung 12 (links unten): Ansicht von der Steiner Landstraße Richtung Nordosten fahrend, Quelle: Knollconsult	20
Abbildung 13 (rechts unten): Ansicht von der Steiner Landstraße Richtung Südwesten fahrend, Quelle: Knollconsult	20
Abbildung 14: Öffentlicher Nahverkehr im Bereich des Museumsstandortes	21
Abbildung 15: Sichtraumanalyse des geplanten Parkdecks. Die grünen Pfeile stellen mögliche Sichtbeziehungen im Nahbereich, die blauen Pfeile im Fernbereich dar.	23
Abbildung 16: Gefahrenzone eines durchschnittlich alle 100 Jahre auftretenden Hochwassers (HQ-100) im Planungsgebiet. A = Standort Galerie NÖ, B = Standort Parkdeck.....	24
Abbildung 17: Schnitt des geplanten Parkdecks und des Hochwasserschutzdamms inklusive der vorgesehenen Dammerhöhung	27
Abbildung 18: Gefahrenzone eines durchschnittlich alle 100 Jahre auftretenden Hochwassers (HQ-100) im Planungsgebiet. A = Standort Galerie NÖ, B = Standort Parkdeck.....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgüter und Schutzinteressen im Umweltbericht	3
Tabelle 2: Ergebnismatrix	31
Tabelle 3: Konsultationen im Zuge der Vorbereitung des Änderungsverfahrens	32

Beilagen

- Beilage 1: Scoping-Matrix (Stand 05.08.2015)
- Beilage 2: Arbeitsgemeinschaft Projekte-SV (2015): Galerie Niederösterreich, raumordnungsbehördliches Genehmigungsverfahren, Gutachten nach NÖ ROG
- Beilage 3: Retter & Partner Ziviltechniker GmbH (2015): Parkdeck Stein VTU (Verkehrstechnische Untersuchung)
- Beilage 4: Arbeitsgemeinschaft Retter & Partner Ziviltechniker GmbH und Dipl. Ing. Friedrich W. Spindelberger (2007): Verbesserter Hochwasserschutz Krems-Stein - Einreichprojekt Anpassung an HW100,neu (GZL.: 7403-P/03118), Einlage: 2.2 und Einlage 4
- Beilage 5: Architekt Strixner ZT GmbH: Entwurf Parkdeck Einreich Model-Lageplan (22.07.2015)
- Beilage 6: Architekt Strixner ZT GmbH: Entwurf Parkdeck Einreich Model-Schnitt B (22.07.2015)